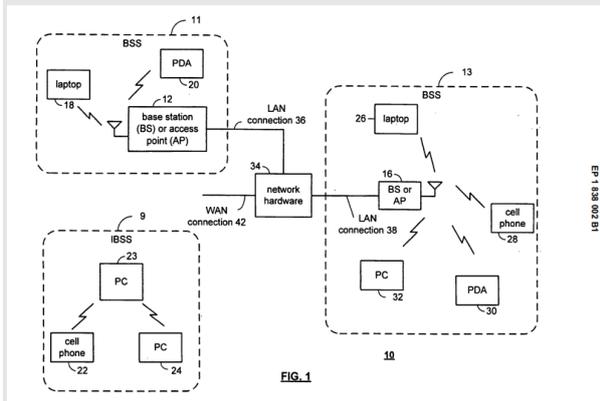


**UPC CFI, Local Division München, 3 April 2024,
Avago v Tesla**



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

The infringement claim and the two counterclaims for revocation will be heard together before the Munich Local Division ([Article 33\(3\) UPCA](#), [Rule 37 RoP](#))

- [Both parties have argued that the action and the counterclaims should be heard together before the same court. The defendants have also agreed that everything should be referred to the central chamber. The plaintiff has not agreed to this, so that this option has been ruled out.](#)

In principle, the claim and counterclaim should be heard together, especially as both parties are in favour. No weighty counter-arguments have been presented or are otherwise apparent. The claim and the two counterclaims will therefore be heard together before the Munich Local Court.

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division München, 3 April 2024
(Zigann)**

UPC_CFI_52/2023

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

in dem Hauptsacheverfahren betreffend das
[Europäische Patent 1 838 002](#)

erlassen am: 03/04/2024

KLÄGERIN

1) **Avago Technologies International Sales Pte. Limited** (Kläger) - 1 Yishun Avenue 7 - 768923 - Singapur - SG

Vertreten durch Bernd Allekotte

BEKLAGTE

1) **Tesla Germany GmbH** (Beklagter) - Ludwig-Prandtl-Str. 27-29 - 12526 - Berlin - DE

Vertreten durch: Marcus Grosch

2) **Tesla Manufacturing Brandenburg SE** (Beklagter) - Tesla Str. 1 - 15537 - Grünheide (Mark) - DE

Vertreten durch: Marcus Grosch

STREITGEGENSTÄNDLICHES PATENT

Patent Nr. Inhaber

[EP1838002](#) Avago Technologies International Sales Pte. Limited

Entscheidender Richter:

ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS – VOLLSTÄNDIGE ZUSAMMENSETZUNG
Vorsitzender Richter und Berichterstatter Matthias Zigann

Rechtlich qualifizierte Richterin Tatyana Zhilova

Rechtlich qualifizierter Richter Tobias Pichlmaier

Technisch qualifizierter Richter Klaus Loibner

Diese Anordnung wurde vom vollständig besetzten Spruchkörper erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND DER RECHTSSACHE:

Patentverletzung;

hier: Frage der Abtrennung der Nichtigkeitswiderklagen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Verletzung des Europäischen Patents 1 838 002 in Anspruch. Die Beklagten haben jeweils eine Nichtigkeitswiderklage erhoben.

Die Klägerin verteidigt sich unter anderem mit einer eingeschränkten Merkmalskombination als Hilfsantrag (vgl. Anlage K 24).

Der Spruchkörper in der vollständigen Zusammensetzung hat am 06/03/2024 über die Handhabung gem. [Regel 37 VerFO](#) vorberaten.

Mit Anordnung vom 26/03/2024 wurde die Parteien aufgefordert, zur Frage der Anwendung des [Artikels 33.3 EPGÜ](#) Stellung zu nehmen.

Beide Parteien haben sich dafür ausgesprochen, dass die Klage und die Widerklagen zusammen vor demselben Spruchkörper verhandelt werden sollen. Die Beklagte haben sich darüber hinaus damit einverstanden erklärt, dass alles an die Zentralkammer verwiesen wird.

BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG

Gemäß [Regel 37.1 VerFO](#) entscheidet der Spruchkörper so bald wie möglich nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens durch Anordnung, wie in Bezug auf die Anwendung von [Artikel 33 Absatz 3](#) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) zu verfahren ist. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Gem. [Regel 37.2 VerFO](#) kann eine Entscheidung auch zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Beide Parteien haben sich dafür ausgesprochen, dass die Klage und die Widerklagen zusammen vor demselben Spruchkörper verhandelt werden sollen. Die Beklagte haben sich darüber hinaus damit einverstanden erklärt, dass alles an die Zentralkammer verwiesen wird. Die Klägerin hat sich insoweit nicht einverstanden erklärt, so dass diese Option ausscheidet.

Grundsätzlich sind Klage und Widerklage zusammen zu verhandeln, zumal beide Parteien sich dafür aussprechen. Gewichtigen Gegenargumente sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Klage und die beiden Widerklagen werden daher zusammen vor der Lokalkammer München verhandelt.

ANORDNUNG

Die Klage und die beiden Widerklagen werden
zusammen vor der Lokalkammer München verhandelt.
Dr. Zigann Vorsitzender Richter und Berichterstatter
Pichlmaier Rechtlich qualifizierter Richter
Zhilova Rechtlich qualifizierte Richterin
Loibner Technisch qualifizierter Richter
